

Tessenowstraße 6
54295 Trier
Telefon 0651 9776-0
Telefax 0651 9776-330
Landentwicklung-
Mosel410@dlr.rlp.de
www.dlr-mosel.rlp.de

07.11.2011

Mein Aktenzeichen 71075-HA10.2. O.Nr. Bitte immer angeben!	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartnerin / E-Mail Heike Graul heike.graul@dlr.rlp.de	Telefon 0651 9776-219
--	--------------------------	--	---------------------------------

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Reinsfeld; Flurbereinigungsplan/Zusammenlegungplan, Nachträge, Spruchstelle/OVG

Ladung zur Bekanntgabe des durch den Nachtrag I geänderten Flurbereinigungsplanes und zum Anhörungstermin über den Inhalt des geänderten Flurbereinigungsplanes

- I. Im Flurbereinigungsverfahren Reinsfeld, Landkreis Trier-Saarburg wird den Beteiligten der durch den Nachtrag I geänderte Flurbereinigungsplan gemäß §§ 59 Abs. 1 und 60 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung

**am Donnerstag, den 08.12.2011
in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
in der Kulturhalle, Friedhofstraße, 54421 Reinsfeld**

bekannt gegeben.

Der durch den Nachtrag I geänderte Flurbereinigungsplan liegt in dieser Zeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Beauftragte des DLR – Mosel, Dienstszitz Trier werden die neue Feldeinteilung erläutern, Auskünfte erteilen und auf Antrag einzelne Beteiligte in ihre neuen Grundstücke örtlich einweisen. Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin, der eigens zur Auskunftserteilung und Erläuterung sowie zur örtlichen Einweisung bestimmt ist, wahrzunehmen. Im Anhörungstermin (vgl. Ziffer II. dieser Ladung) besteht erfahrungsgemäß nicht die Möglichkeit, eingehende Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen.

- II. Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des durch den Nachtrag I geänderten Flurbereinigungsplanes wird hiermit gemäß §§ 59 Abs. 2 und 60 FlurbG Termin anberaumt auf

**Freitag, den 09.12.2011 um 9.00 Uhr
in der Kulturhalle, Friedhofstraße, 54421 Reinsfeld**

zu dem die von diesem Nachtrag Betroffenen hiermit geladen werden und zwar

1. als Teilnehmer für ihre dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke und
2. als Inhaber von Rechten an Grundstücken, die dem Flurbereinigungsverfahren unterliegen.

Der Nachtrag I zum Flurbereinigungsplan Reinsfeld wurde aufgestellt

1. zur Behebung der von einzelnen Beteiligten gegen den Flurbereinigungsplan erhobenen Widersprüche,
2. zur Erledigung von Anträgen, die dem Zweck des ländlichen Bodenordnungsverfahrens dienen,
3. zur Behebung offenkundiger Unrichtigkeiten im Flurbereinigungsplan gemäß § 132 FlurbG,
4. zur Übernahme von Eigentumsveränderungen im Alten Bestand, soweit sie noch nicht bei der Abfindung berücksichtigt wurden und daher eine Änderung der Abfindung begründen (auch Belastungen) und
5. wegen erfüllter und deshalb zu löschender Vorbehalte.

Widersprüche gegen den Inhalt des durch den Nachtrag II geänderten Flurbereinigungsplanes müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses entweder im Anhörungstermin vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach diesem Termin schriftlich oder zur Niederschrift beim DLR – Mosel, Dienstsitz Trier, Tesse-
nowstr. 6, 54295 Trier erheben. Die im Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Die schriftlichen Widersprüche müssen innerhalb der zweiwöchigen Frist beim DLR – Mosel, Dienstsitz Trier eingegangen sein. Hierauf wird besonders hingewiesen.

Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim DLR – Mosel, Dienstsitz Trier oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.

Beteiligte, die keine Widersprüche zu erheben haben, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.

Reise- und Fahrtkosten werden nicht erstattet.

Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen, die auch nachgereicht werden kann. Dies gilt auch für die Vertretung durch den Ehepartner bzw. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.

Vollmachtsvordrucke können bei dem Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft Reinsfeld, *Herrn Arno Schroth, Wiesenstr. 11, 54421 Reinsfeld* und bei dem DLR – Mosel, Dienstsitz Trier in Empfang genommen werden. Die Unterschrift des Voll-

machtgebers muss von einer dienstsiegelführenden Stelle (z. B. Stadt- oder Verbandsgemeindeverwaltung oder Ortsbürgermeister) beglaubigt sein (§ 108 FlurbG).

- III. Jeder vom Nachtrag I betroffene Teilnehmer bzw. Inhaber von Rechten erhält einen Auszug aus dem geänderten Flurbereinigungsplan durch die Ortsgemeindeverwaltung bzw. durch die Post zugestellt. Der Auszug ist zu dem Termin mitzubringen.

Miteigentümer und gemeinschaftliche Eigentümer erhalten nur einen Auszug; dieser wird entweder dem gemeinsamen Bevollmächtigten, dem in der Flurbereinigungs-gemeinde wohnenden Miteigentümer, gemeinschaftlichen Eigentümer oder dem in den Ei-gentumsunterlagen des DLR – Mosel, Dienstsitz Trier an erster Stelle Eingetragenen zugesandt. Diese haben die Verpflichtung, den Auszug auch den übrigen Eigentümern zugänglich zu machen.

Die Änderungen sind in den Auszügen für die Beteiligten durch den Hinweis „Nachtrag 1“ kenntlich gemacht.

- IV. **Zusatz für die Inhaber von Rechten an Grundstücken:**

Sie erhalten diese Ladung als Inhaber eines Rechtes, das im Grundbuch auf den Grundbesitz des in beiliegendem Auszug angegebenen Grundstückseigentümers ein-getragen steht.

Das eingetragene Recht bleibt - sofern es nicht die Festsetzung „im Grundbuch einge-tragene, zu löschende Rechte, Lasten und Beschränkungen“ erhält - im Flurbereini-gungsverfahren durch Ausweisung von entsprechendem neuen Grundbesitz gewahrt, und der neue Grundbesitz tritt bezüglich der Belastungen an die Stelle des alten Grund-besitzes.

- V. Der Besitzübergang und die Nutzung an den von diesem Nachtrag betroffenen Grund-stücken erfolgt entsprechend den Überleitungsbestimmungen vom 21.07.2009 bezogen auf das Jahr 2012, soweit nichts anderes mit den Teilnehmern vereinbart ist.

- VI. Die im Nachtrag festgesetzten zu zahlenden Geldausgleiche werden ein Monat nach Zugang des entsprechenden Bescheides fällig. Über die auszahlenden Geldausglei-che erhalten die betroffenen Teilnehmer einen Scheck.

Im Auftrag

(Siegel)

Gez. Manfred Heinzen